

Informationen zu Recht

3

1. Übersicht

- Inhalte des Moduls
- Ziele des Moduls
- Hinweise für Referierende *
- Materialien
- Literatur

2. Durchführung

- Sie benötigen:
 - ▶ Laptop/Computer und Beamer
 - ▶ Evtl. Flipchart

1. Übersicht

- Inhalte des 3. Moduls: Informationen zu Recht

Inhalt	Zeitangaben
Begrüßung	8 Minuten
Vorstellung des heutigen Themas und Überblick	5 Minuten
Vorsorge treffen	30 Minuten
Rechtliche Betreuung und Patientenverfügung	30 Minuten
Schwerbehindertenrecht	15 Minuten
Haftung und Versicherungen	20 Minuten
Abschluss	10 Minuten

* In „Hilfe beim Helfen“ bemühen wir uns um eine geschlechtergerechte Sprache. Wenn zur Vereinfachung der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet wird, sind stets beide Geschlechter gemeint.

Informationen zu Recht

- Ziele:
 - ▶ Die Angehörigen sollen wissen, dass eine rechtzeitige Vorsorge den Alltag erleichtern kann.
 - ▶ Sie sollen Vorsorgevollmacht und rechtliche Betreuung unterscheiden können.
 - ▶ Sie sollen die wesentlichen Inhalte der relevanten Rechtsbereiche kennen und wissen, wie sie sie für sich nutzen können.
 - ▶ Die Angehörigen sollen im Umgang mit Versicherungen sicherer werden.

- Hinweise für Referierende:
 - ▶ Das Modul 3 enthält viele Fakten. Dies kann sehr ermüdend sein. Versuchen Sie daher, mit eigenen Beispielen und mit Beispielen der Angehörigen die Thematik aufzulockern.

- Materialien:
 - ▶ Präsentationsfolien für das 3. Modul: Informationen zu Recht
 - ▶ ggf. Kopien der Präsentationsfolien für alle Teilnehmenden

- Literatur:

(evtl. als Informationsmaterial zur Anschauung für die Angehörigen mitbringen)

 - ▶ Das Wichtigste: Infoblatt Nr. 9: *Das Betreuungsrecht*
 - ▶ Das Wichtigste: Infoblatt Nr. 10: *Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung*
 - ▶ Das Wichtigste: Infoblatt Nr. 22: *Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen*
 - ▶ Das Wichtigste: Infoblatt Nr. 27: *Das Ehegattennotvertretungsrecht*
 - ▶ Deutsche Alzheimer Gesellschaft. *Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen.*

Informationen zu Recht

2. Durchführung des Moduls 3

Folie 3

Herzlich Willkommen!

Heißen Sie die Angehörigen herzlich zum 3. Modul willkommen!

Erkundigen Sie sich nach offenen Fragen zu dem letzten Modul, um diese vor dem Einstieg ins 3. Modul zu klären.

Folie 3.1

Was sind die Programminhalte?

Thema des 3. Moduls:

Informationen zu Recht

Folie 3.2

Was sind die heutigen Themen?

Geben Sie den Teilnehmenden einen Überblick, was sie in den nächsten zwei Stunden erwartet:

Im Mittelpunkt stehen die Themen

- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Rechtliche Betreuung
- ▶ Ehegattennotvertretungsrecht
- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Testament
- ▶ Schwerbehindertenrecht
- ▶ Versicherungen

Informationen zu Recht


Folie 3.3

3.3

Bitte beachten Sie

Ehepartner und Kinder können nicht automatisch für ein demenzkrankes Familienmitglied

- ▶ Verträge abschließen
- ▶ in eine ärztliche Behandlung einwilligen
- ▶ Bankgeschäfte tätigen
- ▶ etc.



© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. | Selbsthilfe Demenz

Bitte beachten Sie

Menschen mit Demenz verlieren im Verlauf ihrer Erkrankung immer mehr die Fähigkeit, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu regeln. Sie haben beispielsweise keinen Überblick mehr über die zu bezahlenden Rechnungen oder schließen unnötige und teure Verträge ab.


Daher müssen Angehörige im Verlauf der Krankheit immer mehr Aufgaben übernehmen. Doch sie können nicht ohne weiteres **rechtlich verbindlich** für ein erkranktes Familienmitglied handeln.

Folie 3.4

3.4

Welche Möglichkeiten hat Herr Meier?

Herr Meier hat vor kurzem die Diagnose „Alzheimer“ erhalten. Er ist 73 Jahre alt und lebt mit seiner Frau in einer Kleinstadt. Noch findet er sich in seinem Alltag zurecht, doch er spürt, dass die Gedächtnislücken zunehmen.



Wie kann er Vorsorge treffen?

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. | Selbsthilfe Demenz

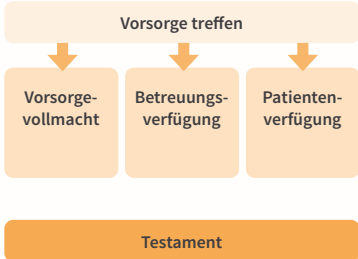
Welche Möglichkeiten hat Herr Meier?

Herr Meier hat eine beginnende Demenz. Noch ist er in der Lage, zu sagen, was er möchte und er kann seine Anliegen selber erledigen. Für den Fall, dass er dazu nicht mehr in der Lage ist, will er Vorsorge treffen. Er will, dass seine Frau für ihn rechtsverbindliche Entscheidungen treffen kann und dafür sorgt, dass auch in Zukunft sein Wille Berücksichtigung findet.

Folie 3.5

3.5

Möglichkeiten der Vorsorge



```

graph TD
    A[Vorsorge treffen] --> B[Vorsorgevollmacht]
    A --> C[Betreuungsverfügung]
    A --> D[Patientenverfügung]
    E[Testament]
    
```

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. | Selbsthilfe Demenz

Möglichkeiten der Vorsorge

Herr Meier hat folgende Möglichkeiten vorzusorgen:

- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Betreuungsverfügung
- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Testament

Informationen zu Recht

Möglichkeiten der rechtlichen Vertretung

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine rechtliche Vertretung bestimmt. Es können **eine oder mehrere Personen** benannt werden und es sollten ausschließlich Personen **des Vertrauens** sein.

Diese können zukünftig wichtige Entscheidungen treffen (z. B. Regelung der finanziellen Angelegenheiten,

Einwilligung in Operationen etc.) und im Namen der betreffenden Person handeln.

- ▶ Die Vorsorgevollmacht muss **schriftlich abgefasst** und mit Ort und Datum versehen sein. Man kann sich von einem Notar beraten lassen.
- ▶ Eine **notariell beurkundete Vollmacht** ist zu empfehlen, wenn z. B. Vermögen vorhanden ist. Sind Grundstücke vorhanden, ist eine notariell beurkundete Vollmacht zwingend nötig.
- ▶ Ein Bevollmächtigter ist dem Betreuungsgericht nicht rechenschaftspflichtig.
- ▶ Voraussetzung, um eine Vorsorgevollmacht erstellen zu können, ist die **Geschäftsfähigkeit**, d. h. Urteilsvermögen und freie Willensbildung müssen gegeben sein. Z. B. eine Fachärztin, ein Facharzt der Neurologie oder der Psychiatrie kann die Geschäftsfähigkeit überprüfen.

3.6

	Vorsorgevollmacht
Hauptmerkmale	Kann nur von geschäftsfähigen Personen verfasst werden
Form	Muss schriftlich und sollte nur an eine Person des Vertrauens ausgestellt werden
Zu beachten	Wird nicht vom Betreuungsgericht kontrolliert
Gültigkeit	Ab dem Ausstellungsdatum

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. | Selbsthilfe Alzheimer

Folie 3.6

Herr Meier könnte z.B. für seine Frau und/oder eines der Kinder eine Vollmacht ausstellen.

3.7

Betreuungsverfügung	
Hier wird festgelegt,	<ul style="list-style-type: none"> ▶ wer mit der rechtlichen Betreuung beauftragt werden soll und ▶ wer dafür keinesfalls in Frage kommt.
Das Gericht	<ul style="list-style-type: none"> ▶ berücksichtigt diese Vorgaben und ▶ überwacht die gewählte rechtliche Betreuerin oder den Betreuer.

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. | Selbsthilfe Alzheimer

Folie 3.7

Betreuungsverfügung

Nicht immer gibt es eine Person, der vollständig vertraut wird. Im Rahmen einer Betreuungsverfügung kann im Voraus verfügt werden, wer als rechtlicher Betreuer eingesetzt werden soll und wer nicht. Wenn also der Betreuungsfall eintritt und sich die Person nicht mehr selber äußern kann, wird das Betreuungsgericht den vorher festgelegten Wunsch berücksichtigen.

Das Betreuungsgericht überwacht den Betreuer.

In der Betreuungsverfügung kann zusätzlich auch die bevollmächtigte Person als Betreuer festgelegt werden, sollte trotz Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden.

Informationen zu Recht

3.8

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung

- ▶ ist Grundlage für die ärztliche Behandlung im Falle fehlender Einwilligungsfähigkeit:

Möglichst konkrete Anweisungen geben, welche Maßnahmen der Arzt bei Eintritt eines lebensbedrohlichen Zustandes zu ergreifen oder zu unterlassen hat.

- ▶ soll individuell den Willen des Patienten wiedergeben
- ▶ sollte möglichst schriftlich und aktuell sein

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. www.alzheimer-gesellschaft.de

Folie 3.8

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann bestimmt werden, welche Wünsche und Vorstellungen man zur medizinischen Behandlung hat, wenn man sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Gerade im Hinblick auf das Lebensende sollten hier eigene Wertvorstellungen und Vorstellungen von einem würdevollen Sterben festgeschrieben werden. Je genauer, aktueller und persönlicher formuliert wird, was gewünscht wird und was unterlassen werden soll, desto besser können sich die behandelnden Ärzte daran orientieren.

Empfehlenswert ist, sich bei der Erstellung einer Patientenverfügung von einem Arzt/einer Ärztin des Vertrauens beraten lassen.

3.9

Empfehlung

Die Erfahrung zeigt, dass auch Menschen mit schweren Krankheiten an ihrem Leben hängen.

Im Umgang mit der Patientenverfügung bei Demenz

- ▶ immer wieder überprüfen, ob die Patientenverfügung aktuell noch dem Willen des Verfassers entspricht
- ▶ im Ernstfall nicht alleine entscheiden, sondern andere hinzuziehen (Angehörige / Betreuer zusammen mit Freunden, Ärzten, Seelsorgern, Pflegekräften)
- ▶ gemeinsam herausfinden, was der mutmaßliche Wille des Patienten ist.

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. www.alzheimer-gesellschaft.de

Folie 3.9

Empfehlung zum Umgang mit Patientenverfügung

Als gesunder Mensch kann man sich häufig nicht vorstellen, dass ein Leben auch mit schweren Krankheiten lebenswert ist. Dass dies der Fall sein kann, berichten Angehörige und zeigen auch viele Beispiele aus der Hospizbewegung.

Empfehlenswert ist daher, neben einer Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht auszustellen. Der Bevollmächtigte kann dann im Gespräch mit Ärzten und Freunden usw. den **aktuellen mutmaßlichen Willen** des Patienten herausfinden und vertreten.


Informationen zu Recht

3.10

Testament

Ein Testament

- kann nur von der Person selbst verfasst werden
- ist nur dann gültig, wenn Geschäftsfähigkeit vorliegt
- sollte notariell beurkundet werden, bzw. Ärztin/Arzt oder Zeugen sollten hinzugezogen werden



© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Alzheimer

Folie 3.10

Testament

Das Testament enthält den letzten Willen einer Person und kann entweder handschriftlich oder unter Mitwirkung eines Notars errichtet werden. Ein Testament besitzt nur dann Gültigkeit, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung Geschäftsfähigkeit vorlag.


Ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer kann **nicht** stellvertretend für den Erblasser ein Testament aufsetzen.

3.11

Wer kann für Frau Schulz entscheiden?

Frau Schulz ist 72 Jahre alt. Bei ihr wurde vor einigen Jahren eine Demenz festgestellt. Eine Vorsorgevollmacht existiert nicht.

Nun steht eine größere OP an. Frau Schulz ist nicht mehr in der Lage, die Ausführungen ihres Arztes zu verstehen und ihre Einwilligung dazu zu geben.



© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Alzheimer

Folie 3.11

Wer kann für Frau Schulz entscheiden?

Frau Schulz kann aufgrund ihrer Demenz ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln. Sie ist geschäftsunfähig und es existiert keine Vollmacht..

Geschäftsunfähig ist, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ (§ 104 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch).

Informationen zu Recht

**Mögliche rechtliche Vertretung,
wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt** 3.12

	Ehegatten- notvertretungsrecht	Rechtliche Betreuung
Hauptmerkmale	Gilt nur für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	Bei Geschäftsunfähigkeit kann eine Betreuung beim Betreuungsgericht beantragt werden
Form	Der Arzt muss bestätigen, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind	Betreuungsgericht beauftragt z. B. ein Familienmitglied, einen Betreuungsverein oder eine Juristin/einen Juristen
Zu beachten	Im Notfall und nur für den Bereich der Gesundheitsfürsorge	Wird vom Betreuungsgericht kontrolliert
Gültigkeit	Längstens 6 Monate	Ab dem Zeitpunkt der Bestellung

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. | www.alzheimer.de

Folie 3.12

Möglichkeiten der rechtlichen Vertretung

Ehegattennotvertretungsrecht

Wenn „Gefahr im Verzug“ und Frau Schulz verheiratet ist und mit ihrem Mann zusammenlebt, greift das Ehegattennotvertretungsrecht.

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt ausschließlich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge und ist befristet auf längstens sechs Monate.

Die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Ehegattenvertretungsrecht vorliegen:

- ▶ eine Vorsorgevollmacht liegt nicht vor,
- ▶ die Ehegatten leben nicht getrennt,
- ▶ die zu behandelnde Person kann die Entscheidungen nicht mehr selbst treffen.

Rechtliche Betreuung

Ist Frau Schulz nicht verheiratet, oder lebt ihr Mann nicht mehr, kann eine **Betreuung** beim Betreuungsgericht angeregt werden. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht kontrolliert das Betreuungsgericht den Betreuer.

Bei Gefahr im Verzug, kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung auch einen vorläufigen Betreuer bestellen. Im oben genannten Beispiel könnte sich z. B. das Krankenhaus darum bemühen, dass die Tochter vorläufig zur Betreuerin bestellt würde. Diese Anordnung darf längstens 6 Monate wirksam sein.

Informationen zu Recht



Folie 3.13

Wie wird eine rechtliche Betreuung veranlasst?

Eine rechtliche Betreuung wird beim zuständigen Betreuungsgericht angeregt (Abteilung des Amtsgerichtes).

Die Betreuung kann z.B. von Familienangehörigen, Freunden, aber auch von Pflegekräften angeregt werden. Familienangehörige können z. B. äußern, dass sie die Betreuung übernehmen würden.

Vom Betreuungsgericht werden verschiedene Personen und Behörden in das Verfahren einbezogen und angehört.

Manchmal wird dem Demenzkranken zur Wahrung seiner Interessen in dem gerichtlichen Verfahren ein Verfahrenspfleger an die Seite gestellt.

Außerdem muss ein fachärztliches Gutachten erstellt werden. Oft wird damit der Amtsarzt beauftragt. Dieses Gutachten beinhaltet neben der medizinischen Diagnose auch die auftretenden Defizite und die erhaltenen Fähigkeiten des Erkrankten.

Das Gericht muss auch die Betroffenen persönlich anhören, und zwar nach Möglichkeit in deren vertrauter Umgebung. Der Richter soll sich persönlich ein Bild von dem Betroffenen machen.

Bei dieser Anhörung sind meistens der Verfahrenspfleger, pflegende Angehörige (gleichzeitig zukünftige Betreuer) und der Richter dabei.

Danach hält der zuständige Rechtspfleger mit dem zukünftigen Betreuer ein Einführungsgespräch. Er ist auch immer der Ansprechpartner bei Gericht.


Abschließend erhält der Betreuer einen Betreuerausweis.

Informationen zu Recht

3.14

Mögliche Aufgabenkreise

- Gesundheitspflege
- Vermögenssorge
→ Banken haben oft eigene Formulare
- Aufenthaltsbestimmung
- Vertretung gegenüber Heim-/Klinikleitung



© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. www.alzheimer.de

Folie 3.14

Mögliche Aufgabenkreise

Die Aufgabenkreise sollen jeweils individuell erfasst werden. Häufig berühren sie folgende Themen:

- ▶ Gesundheitspflege (Heilmaßnahmen),
- ▶ Vermögenssorge und
- ▶ Aufenthaltsbestimmung.

Eine Betreuung soll nur für Bereiche eingerichtet werden, die noch nicht geregelt sind. Wer z. B. eine Bankvollmacht hat, benötigt für diesen Bereich keine Betreuung.

Rechte und Pflichten eines rechtlichen Betreuers

Betreuer sind verpflichtet, sich bei ihren Entscheidungen an den Wünschen und dem Wohl des zu Betreuenden zu orientieren.

Bestimmte Entscheidungen dürfen Betreuer nur mit Erlaubnis des Gerichts fällen. Dazu gehören z. B. die geschlossene Unterbringung, freiheitsentziehende

Maßnahmen, wie das Anbringen eines Bettgitters, und medizinische Behandlungen, bei denen die Gefahr besteht, dass der Betreute schweren gesundheitlichen Schaden nimmt oder stirbt.

Betreuer sind verpflichtet, dem Betreuungsgericht jährlich Rechenschaft abzulegen. Davon ausgenommen sind Eltern, Ehepartner und Kinder der Betreuten. Diese müssen dem Gericht alle zwei Jahre, spätestens jedoch alle fünf Jahre Auskunft geben über das Vermögen und die finanziellen Verhältnisse des Betreuten.

Betreuer erhalten die Kosten für eine Haftpflichtversicherung ersetzt. Außerdem sind sie unfallversichert.

Um geringfügige Aufwendungen wie Telefonate etc. pauschal abzugelten, können ehrenamtliche Betreuer wie Angehörige oder Freunde jährlich eine Aufwandspauschale von aktuell 400,- € und ab 1.1.2023 von 425,- € von dem Betreuten verlangen. Für Berufsbetreuer fallen höhere Kosten an.

3.15

Was sind die Rechte und Pflichten eines rechtlichen Betreuers?

Beachten des Wohls und der Wünsche der Betroffenen

- ▶ Bei bestimmten Maßnahmen (z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen, geschlossene Unterbringung) muss das Betreuungsgericht entscheiden.
- ▶ Rechnungslegung und Auskunftspflicht
- ▶ Haftpflicht- und Unfallversicherung
- ▶ Aufwandsentschädigung auf Antrag

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. www.alzheimer.de

Folie 3.15

Informationen zu Recht

Folie 3.16

3.16

Schwerbehindertenrecht

Schwerbehindert sind nach § 2 SGB IX

- ▶ alle Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und
- ▶ deren Behinderung nicht nur vorübergehend ist.

Antragstellung erfolgt beim Versorgungsamt / Amt für soziale Angelegenheiten.

Damit verbunden sind (steuerliche und finanzielle) **Vergünstigungen**.

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz

Schwerbehindertenrecht

Das Schwerbehindertenrecht will behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Schwerbehindert sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

Um Benachteiligungen zu vermeiden oder auszugleichen, erhalten sie daher Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX).

Der Antrag muss beim Versorgungsamt gestellt werden. Es wird das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung (GdB) festgestellt.

Folie 3.17

3.17

Merkzeichen

Merkzeichen H (hilflos)

- ▶ Anspruch auf Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Merkzeichen G (gehbehindert)

- ▶ Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr

Merkzeichen B (ständige Begleitung)

- ▶ Begleiter können kostenlos im Nah- und Fernverkehr mitreisen

Merkzeichen RF (bei mindestens 80)

- ▶ Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf 5,99 €/Monat

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz

Merkzeichen

Auf Grund der festgestellten Behinderungen ergeben sich bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, die sogenannten Merkzeichen.

Folie 3.18

3.18

Wenn noch Berufstätigkeit besteht

Bei Anerkennung der Schwerbehinderung

- ▶ Kündigungsschutz: ggf. muss der Arbeitgeber einen alternativen Arbeitsbereich anbieten
- ▶ Anspruch auf 5 Tage Zusatzurlaub pro Jahr
- ▶ Möglichkeit, früher in Altersrente zu gehen

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz

Wenn noch Berufstätigkeit besteht

Schwerbehinderte haben einen besonderen Kündigungsschutz. Sie haben Anspruch auf 5 Tage Zusatzurlaub und sie können früher in Altersrente gehen.

Informationen zu Recht

3.19

Lohnfortzahlung und Erwerbsminderung

- Krankschreibung:
6 Wochen Lohnfortzahlung
- Krankengeld für insgesamt längstens
78 Wochen in Höhe von 70% des erzielten
regelmäßigen Arbeitseinkommens
- Arbeitslosengeld längstens für ein Jahr
- Danach auf Antrag:
Erwerbsminderungsrente



© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz

Folie 3.19

Lohnfortzahlung und Erwerbsminderung

Gerade bei jüngeren Betroffenen, die noch nicht in Rente sind, kann die Demenzerkrankung zusätzlich eine große finanzielle Belastung darstellen.

Folgende Möglichkeiten bestehen, um die finanzielle Situation etwas abzumildern:

- ▶ Krankschreibung für 6 Wochen
- ▶ Danach Krankengeld (längstens 78 Wochen). Dies beläuft sich auf 70% des regelmäßigen Arbeitseinkommens.
- ▶ Evtl. Arbeitslosengeld (60% des Nettoeinkommens, längstens für ein Jahr)
- ▶ Anschließend Antragstellung auf Erwerbsminderungsrente (40% des Bruttoeinkommens)

3.20

Wer haftet für Schäden?

- Menschen mit Demenz
Grundsätzlich haftet ein erwachsener Mensch nur dann für einen Schaden, wenn er ihn selbst schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, verursacht hat.
- Bevollmächtigte/rechtliche Betreuer
Aufsichtspflichtverletzung besteht nur dann, wenn nicht alles getan wurde, um eine voraussehbare Gefährdung zu vermeiden.

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz

Folie 3.20

Wer haftet für Schäden?

1. Der Betroffene

Grundsätzlich haftet ein erwachsener Mensch dann für einen Schaden, wenn er ihn selbst schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, verursacht hat. Diese Haftung ist eingeschränkt, wenn der Schädiger aufgrund einer Erkrankung nicht verantwortlich gemacht werden kann. In § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist geregelt: „Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.“

2. Bevollmächtigte/Betreuer

Wenn die Personensorge in der Vollmacht/rechtlichen Betreuung mit aufgenommen ist, besteht Aufsichtspflicht. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn nicht alles getan wurde, um einer drohenden Gefährdung vorzubeugen und die Gefährdung dem Bevollmächtigten/Betreuer erkennbar war.

Informationen zu Recht

Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Versicherungen müssen nicht bei Schäden bezahlen, die von jemandem verursacht wurden, der deliktsunfähig ist. D. h. sie wehren die Schadensersatzforderungen Dritter ab. Der Geschädigte bleibt u. U. auf seinen Kosten sitzen.

Zu empfehlen ist, die Versicherungsbedingungen genau durchzulesen und den Versicherer zu informieren. Manche Versicherungen bieten die Mitversicherung von „Schäden durch nicht deliktsfähige erwachsene Personen“ (z. B. Menschen mit Demenz) an.

Unfallversicherung

Erkrankt ein Versicherungsnehmer an einer Demenz sollte die private Unfallversicherung überprüft werden.

- ▶ Ist in den Versicherungsbedingungen festgelegt, dass Demenzerkrankte nicht versicherungsfähig sind, dann endet der Vertrag mit der Diagnosestellung Demenz. Die Versicherungsbeiträge können zurück verlangt werden.
- ▶ Nach den neueren Bedingungen sind Demenzerkrankte zwar versicherungsfähig, aber Unfälle, die durch die Demenz verursacht wurden, sind nicht versichert.
- ▶ In der Regel sind Menschen ab der Pflegegrad 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.21

Versicherungen

Haftpflichtversicherung: Die meisten Versicherungen müssen nicht für Schäden eintreten, wenn der Schadensverursacher nicht deliktsfähig ist.

Unfallversicherung: In den meisten alten Verträgen sind Menschen mit geistiger Behinderung und ähnlichen Einschränkungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- ▶ Verträge überprüfen
- ▶ Manche Versicherungen bieten Tarife für Menschen mit Demenz an

© Deutscher Alzheimer-Gesellschaft e.V. | Lebenshilfe Bayern

Folie 3.21

3.22

Hilfe beim Helfen

© Deutscher Alzheimer-Gesellschaft e.V. | Lebenshilfe Bayern

Folie 3.22

Was kann getan werden?

Das heutige Modul bezog sich vor allem auf den Aspekt „**Vorsorge treffen**“.

Informationen zu Recht

3.23

Abschluss

Was war Ihnen wichtig?
Was möchten Sie noch sagen?

© Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Netzwerk

Folie 3.23

Abschluss

Am Ende sollte noch etwas Zeit sein, **offene Fragen** der Angehörigen zu klären.

Gegebenenfalls kann eine **Blitzlichtrunde** durchgeführt werden, in der die Teilnehmenden kurz ihr Befinden oder ihre Eindrücke zum dritten Modul schildern können (ca. 1 Minute pro Teilnehmendem). Diese Mitteilungen werden nicht kommentiert. Die Runde kann der Reihe nach oder querbeet erfolgen, wobei nicht jeder Teilnehmende sich äußern muss.

Verabschieden Sie die Teilnehmenden und benennen Sie den **Termin** und das **Thema** des nächsten Treffens.

Geben Sie auch eine **Telefonnummer** an, falls es Rückfragen gibt oder Teilnehmer beim nächsten Treffen verhindert sind.